

## **Stellungnahme von Mehr Demokratie e.V. Schleswig-Holstein zu den Landtagsanträgen:**

**„Kommunalwahlrecht für alle einführen“, SSW, Drucksache 19/3073**

**„Für ein zeitgemäßes Wahlrecht“, SPD, Drucksache 19/3108**

Mehr Demokratie e.V. Schleswig-Holstein unterstützt das Anliegen beider vorliegenden Anträge. Dabei schlagen wir vor, den Antrag der SPD in Drucksache 19/3108 im Landtag zu verabschieden mit der Änderung, dass Bürgerinnen und Bürger von Drittstaaten nach 5 Jahren legalem Aufenthalt in Deutschland das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen bekommen sollen. Das sollte auch für Abstimmungen gelten.

Weiterhin empfehlen wir, dass Bürger und Bürgerinnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft auch bei den Bundestagswahlen das aktive und passive Wahlrecht bekommen, soweit sie auf das Wahlrecht in ihrem Herkunftsland verzichten. Für Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten außerhalb der EU sollte dies erst nach 5 Jahren legalem Aufenthalt in Deutschland gelten.

### **Begründung**

Der Prediger Jonathan Mayhew prägte den Spruch „NoTaxation without representation“ in einer Predigt zu Beginn des Unabhängigkeitskampfes der USA. In Deutschland leben über 5 Millionen Menschen, die überwiegend Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, produzieren, Dienstleistungen erbringen und zu erheblichen Teilen unser Gesundheits- und Pflegesystem tragen, ohne das Wahlrecht bei Kommunalwahlen und über 10 Millionen ohne das Wahlrecht bei Landtags- und Bundestagswahlen.

#### **1. Grundsätzliches**

Wir halten es für problematisch, Menschen auf Dauer von der politischen Mitgestaltung auszuschließen. Dies ist sowohl menschenrechtlich als auch demokratietheoretisch ein Problem. Das Wahlrecht erwächst nämlich aus dem natürlichen Recht des Individuums, nicht als Objekt der Herrschaft zu leben, sondern diese als Subjekt mitzubestimmen.

Nach Artikel 20 Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Spätestens seit der Entscheidung, dass EU-Ausländer bei Kommunalwahlen wählen dürfen, hat der Bundestag als verfassungsändernder Gesetzgeber anerkannt, dass auch Ausländerinnen und Ausländer zum Volk gehören. Aus diesem Grund sind die älteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Ausländerwahlrecht in den Kommunen und zu den Länderparlamenten in BVerfGE 83 überholt. Prof. Preuß schließt daraus, dass das demokratische Prinzip des Grundgesetzes ein rechtliches Prinzip ist, dessen Auslegung und faktische Ausgestaltung Aufgabe des politischen Prozesses ist. „Die zunehmende Diskrepanz zwischen den Angehörigen der Nation und den ihrer Herrschaft unterworfenen droht (ohne ein Wahlrecht für alle Bürgerinnen und Bürger) die demokratische Legitimation des Staates zu unterhöhlen“ (Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich K. Preuß für die Bremer Bürgerschaft 2013).

#### **2. Praktisches**

In Luxemburg gibt es bei Kommunalwahlen bereits ein Wahlrecht für alle Bürgerinnen und Bürger nach 5 Jahren Aufenthalt in Luxemburg. Der Ausländeranteil in Luxemburg beträgt 43 Prozent.

Wenn ein erheblicher Teil des Volkes kein Wahlrecht hat, dann werden dessen Interessen und Bedürfnisse nicht genügend berücksichtigt. Dies kann zu einer fortschreitenden Entfremdung führen. Dass diese Entfremdung real droht, zeigt eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung, in der knapp die Hälfte der Befragten ganz oder zum Teil ein Gefühl der politischen Machtlosigkeit äußerte („Die geforderte Mitte“, FES 2021). Deshalb ist die Ausweitung des Wahlrechts ein Beitrag zur Integration, denn es schafft Identifikation mit den Institutionen und dem politischen System. Wenn wir ausländische Mitbürgerinnen für die Demokratie gewinnen wollen, dann müssen wir sie auch als mündige Mitbürger behandeln. Schon heute sind Migrantinnen und Migranten bei Betriebsratswahlen, bei Wahlen zur Handelskammer und bei Sozialwahlen wahlberechtigt.

### **3. Karenzzeit**

Grundsätzlich sollen alle Menschen an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können, die dauerhaft davon betroffen sind. Dazu gehören aber nicht Menschen, die sich nur vorübergehend im jeweiligen Wahlgebiet aufhalten. Für Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten halten wir es deshalb für angemessen, dass sie das Wahlrecht bekommen, wenn sie sich mindestens 5 Jahre in Deutschland legal aufhalten und in dem Wahlgebiet einen ständigen Wohnsitz haben.

### **4. Zum Kommunalwahlrecht**

Da es bereits ein Wahlrecht für EU-Bürger auf kommunaler Ebene gibt, ist die Ausweitung auf Bürgerinnen von Drittstaaten unproblematisch. Dies ist bereits in 15 EU-Staaten so geregelt.

Auch wenn sich bereits aus Artikel 20 (2) in Verbindung mit Artikel 28 (1) GG ergibt, dass auch Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland dauerhaft leben, Teil des Volkes sind und sie daher auch das Wahlrecht bekommen sollten, wäre dazu eine Klarstellung in Artikel 28 (1) GG sinnvoll.

### **5. Zum Landtagswahlrecht**

Ein Wahlrecht zu regionalen Parlamenten gab es in der EU bereits in Großbritannien, das aber nun aus der EU ausgeschieden ist. Ansonsten gilt für das Wahlrecht zu Landtagen das gleiche wie beim Kommunalwahlrecht. Die in der Literatur noch oft getroffene Unterscheidung, dass es sich bei Kommunalparlamenten nicht um gesetzgebende Versammlungen handelt, ist nicht relevant. Denn die Kommunen üben durch Satzungen und Beschlüsse – insbesondere durch die Erhebung von Steuern und Abgaben – ebenfalls Staatsgewalt nach Artikel 20 (2) GG aus.

### **6. Zum Bundestagswahlrecht**

Ein Wahlrecht auf Bundesebene gibt es in Deutschland bereits für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ohne deutsche Staatsbürgerschaft bei den Wahlen zum europäischen Parlament. Dabei ist geregelt, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme nur in einem EU-Land abgeben dürfen.

Analog zu den Wahlen zum EP sollte für alle Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft gelten, dass sie nur an den Bundestagswahlen teilnehmen dürfen, wenn sie in den vergangenen 4 Jahren (also eine Wahlperiode) nicht an Wahlen in einem anderen Staat teilgenommen haben. Mit dieser Erklärung drücken sie aus, dass sie dauerhaft in Deutschland leben und daher ihre demokratischen Rechte auch in Deutschland wahrnehmen wollen. Außerdem sollte bei Wahlen zum Bundestag für Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten wie für Kommunalwahlen und Landtagswahlen vorgeschlagen eine Karenzzeit von 5 Jahren Aufenthalt in Deutschland gelten.